

R e z e n s i o n e n

Eberhard Kempf/Gabriele Jansen/Egon Müller (Hrsg.), Festschrift für Christian Richter II, Verstehen und Widerstehen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2006, 596 S., € 118.-

Wer mit strafrechtlichen Angelegenheiten befasst ist, der hat zumindest schon einmal seinen Namen gehört oder in seinen Veröffentlichungen gelesen – Rechtsanwalt *Christian Richter II* aus Köln. Und wer ihm persönlich begegnet ist, bei dem hat er einen bleibenden Eindruck hinterlassen. *Christian Richter* feierte im Jahr 2006 seinen 65. Geburtstag. 50 *Autoren* und *Autoren* ehrten ihn, im Anschluss an eine einleitende Würdigung durch die *Herausgeber*, mit insgesamt 48 Beiträgen in der vorliegenden, 596 Seiten umfassenden Festschrift. Der Tätigkeit des Jubilars als Strafverteidiger entsprechend umfassen die bearbeiteten Themen das materielle Strafrecht, das Strafprozessrecht sowie die Kriminologie und schließen zudem etliche rechtstatsächliche Aspekte der täglichen Praxis eines Rechtsanwalts ein. Darüber hinaus weisen einige der Ausführungen internationalen sowie zum Teil einen gewissen historischen Bezug auf. Zu Lasten der Übersichtlichkeit unterbleibt leider eine Gliederung der Themen in Abschnitte (materielles Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Kriminologie usw.). Stattdessen folgen die Abhandlungen geordnet nach ihren *Autoren* – überwiegend selbst ihres Zeichens Angehörige der Anwaltschaft, aber ebenso der Forschung und Lehre Verschiedene – in alphabetischer Reihenfolge.

Dem Bereich des materiellen Strafrechts zuzuordnen sind etwa Ausführungen zur möglichen Verwirklichung des Tatbestands der Kursmanipulation nach dem WpHG durch Unterlassen, indem ein Täter bspw. kursrelevante Tatsachen verschweigt. Dargestellt werden ferner Problematiken im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abfindung von Aktionärsminoritäten oder der Bedeutung der menschlichen Willensfreiheit für die Frage eines schuldhaften Handelns. Ein weiterer Beitrag befasst sich mit § 266 StGB und ist dabei insbesondere dem Irrtum über die Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen gewidmet. Eingegangen wird in diesem Kontext auf die im sog. Mannesmann-Prozess zur Sprache gekommenen Gesichtspunkte.

Dem Strafverfahrensrecht zuordenbar sind Themen wie die Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Strafkammer, die Belehrung von Zeugen über Auskunftsverweigerungsrechte oder die Besorgnis einer Befangenheit der Person eines Richters gegenüber der Verteidigung. Ferner finden sich Darlegungen zur freien Beweiswürdigung durch die Gerichte. Darüber hinaus beschäftigt sich ein *Autor* eingehend mit der Bindungswirkung strafgerichtlicher Urteile im behördlichen und im gerichtlichen Disziplinarverfahren. Eine weitere dem Strafprozessrecht zuordenbare Materie bildet das Geständnis des Angeklagten im Strafverfahren. Beleuchtet wird außerdem die Tätigkeit von Kriminologen als Sachverständigen. Zudem befassen sich Beiträge mit richterlichen Verwertungs- und Verwendungsverböten im Steuerstrafrecht, dem Recht auf Akteneinsicht bei inhaltlich zusammenhängenden, formal aber abgetrennten Verfahren sowie der au-

diovisuellen Vernehmung. Weiterhin findet sich ein Aufsatz, der dem Rechtsschutz von Zeugen und Betroffenen in der Praxis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse gewidmet ist. Hierbei wird zunächst deren gesetzliche Stellung beleuchtet, bevor konfligierende Positionen und Interessen betrachtet und Lösungsansätze diskutiert werden. Daneben enthält die Festschrift grundlegende Ausführungen, insbesondere zu den Auswirkungen der Strafe als Sanktion auf das materielle und formelle Strafrecht.

Zahlreiche in der Festschrift enthaltene Darlegungen lassen sich als „Praxisreporte“ einordnen. Es finden sich darunter Ausführungen zur rechtspolitischen Arbeit des Deutschen Anwaltvereins, zur Reaktion der Medien auf (teilweise) spektakuläre Strafverfahren oder zum Anforderungsprofil eines Strafverteidigers in Wirtschaftsstrafverfahren. Ein Aufsatz befasst sich mit der Verantwortung des Verteidigers, wobei im Wesentlichen beispielhaft aus einem konkreten Verfahren berichtet ist. Zudem beleuchtet ein *Autor* die Rolle des Strafverteidigers, indem er ein im Jahr 1998 vom OLG Köln erlassenes Strafurteil einer kritischen Würdigung unterzieht. Einige der Beiträge schließen aufgrund ihrer thematischen Vorgaben – sie befassen sich ausschließlich mit der Person des Jubilars und seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt – eine Einordnung in die genannten Kategorien aus. So finden sich in dem Werk Ausführungen zu *Christian Richter* als „Kommunikator und Strategie“ oder zu „Rechtsanwalt *Richter* als Vorbild“.

Insgesamt betrachtet werden die Darlegungen der vorliegenden Festschrift ihrem Ziel und Zwecke, einer Ehrung des Jubilars, vollumfänglich gerecht. Die Mischung mit einigen eher unwissenschaftlichen Aufsätzen und Erfahrungsberichten aus der praktischen Tätigkeit ihrer *Autoren* sowie der Befassung mit *Christian Richter* selbst, macht die Festgabe zu einer Art Spiegelbild des Jubilars. Sie weist einen besonderen Zuschnitt auf ihn auf, sein Betätigungsfeld als Strafverteidiger ebenso wie sein Wirken für die Anwaltschaft allgemein. Es konnte daher auf diese Weise gelingen, einen Jubilar zu ehren, der – wie es das Vorwort der *Herausgeber* formuliert – „der Strategie, der Schachspieler“ unter den Strafverteidigern ist.

Prof. Dr. Klaus Laubenthal, Würzburg